

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 29. Januar

Nr. 5

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 12. Januar 2024

Das Straßenbauamt Stralsund hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für das Vorhaben Ausbau eines Radweges an der B 196 als bauzeitliche Verkehrsführung für die Deckenerneuerung der B 196 von Baabe nach Göhren (Az.: 532-05-2023-032-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 196 mit einer Wegverbreiterung um 1,0 m von 2,0 m auf 3,0 m im Bereich des Trennstreifens zwischen Radweg und Fahrbahn zur Nutzung als bauzeitliche Verkehrsführung für ein Deckenerneuerungsvorhaben der B 196.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 1,5 km) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,225 ha, Neuversiegelung ca. 0,15 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 730 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Bundesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung der Radwegverbreiterung wird als nicht erheblich beurteilt.

- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich versickern kann.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Es sind keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Trennstreifenbereich der Bundesstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßentrennstreifen mit Rasenfläche im Intensivpflegebereich der Bundesstraße auf einer Biotopfläche mit allgemeiner Funktion.
- Für das Vorhaben ist die Fällung von 63 nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäumen erforderlich. Die nachteiligen Umweltauswirkungen der Fällungen werden als nicht erheblich bewertet, da es sich um Bäume mit geringen bis mittleren Stammdurchmessern < 50 cm handelt, die im Randbereich eines geschlossenen Waldgebietes keine besondere Habitatfunktion und keine besondere Funktion als Landschaftsstrukturelemente aufweisen.
- Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes wird durch bauzeitliche Beschränkung des Fällzeitraumes auf außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vermieden.
- Das Vorhaben verläuft durch das Biosphärenreservat Südost-Rügen und durch das Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Südost-Rügen. Durch das Vorhaben werden die Schutzziele des Biosphärenreservates und des Landschaftsschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der B 196 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 49

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung von zwölf Windkraftanlagen am Standort Kreien (WKA Kreien I)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 29. Januar 2024

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant eine wesentliche Änderung von insgesamt zwölf Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19386 Kreien, Gemarkung Karbow, Flur 3, Flurstücke 184, 187, 190; Gemarkung Wilsen, Flur 3, Flurstück 2, Flur 2, Flurstücke 29, 35/1, 19/1, 17/4, 33, 23, 4/7.

Geplant ist die Änderung des Turms, der Nabenhöhe und die Erhöhung der Nennleistung von elf WKA sowie die Typenänderung von einer WKA. Für die WKA 1, 3, 4 und 6 – 13 ist der Typ Vestas V150-6.0 MW mit Beton-Hybridturm und einer Nabenhöhe von 169 m beantragt. Für die WKA 14 ist der Typ Vestas V136-4.0/4.2 MW mit 166 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung beantragt. Für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 UVPG nicht zwingend erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Lichteinwirkungen, Schallemissionen, Schattenwurf sowie Risiken durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 50

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen am Standort Kreien (WKA Kreien II)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 29. Januar 2024

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant eine wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19386 Kreien, Gemarkung Wilsen, Flur 2, Flurstücke 29 und 19/1.

Geplant ist die Änderung des Turms, der Nabenhöhe sowie die Erhöhung der Nennleistung.

Für die zwei WKA ist der Typ Vestas V150-6.0 MW mit 169 m Nabenhöhe und mit Beton-Hybridturm beantragt. Für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 UVPG nicht zwingend erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Lichteinwirkungen, Schallemissionen, Schattenwurf sowie Risiken durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 50

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und gemäß § 4 Absatz 1, Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industrieanlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 29. Januar 2024

Wesentliche Änderung des Biogasparcs Friedland

I.

Die Biogas Friedland GmbH & Co. KG, Schwarzer Weg 1, 17098 Friedland, hat mit Datum vom 16. Mai 2023 (PE 22. Mai 2023) einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des genehmigten Biogasparcs mit vier Anlagenmodulen (vier in Betrieb befindliche Biogasanlagen mit je einem BHKW), am Standort 17098 Friedland, Schwarzer Weg, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstücke 2/3, 3/3, 4/3 und 4/4, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, gestellt.

Wesentliche Vorhabenmerkmale sind:

- die Erweiterung des Biogasparcs durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Biogasanlage (Modul 5) zur Erzeugung von Biogas sowie einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan
- im Bereich des bestehenden Biogasparcs die Installation eines Tragluftdachs auf dem vorhandenen Annahmebehälter für Gülle
- die Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen
- die Errichtung und der Betrieb eines unterirdischen Auffangbehälters für anfallendes Niederschlagswasser der Fahrsilokammer 9 und der neu geplanten potenziell verunreinigten Verkehrsflächen
- die Erhöhung der maximal am Anlagenstandort vorhandenen Biogaslagermenge von ca. 48.568 kg auf ca. 154.558 kg (nach der 12. BImSchV) und damit die Einordnung als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2024 vorgesehen.

Für die Änderung/Erweiterung der genehmigten Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.6.3.1 (G, E), 1.2.2.2 (V), 1.16 (V), 9.1.1.1 (G) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG

(4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem StALU MS, beantragt. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

II.

Die Biogas Friedland GmbH & Co. KG, Schwarzer Weg 1, 17098 Friedland stellte mit Schreiben vom 4. August 2023 beim StALU MS als zuständiger Behörde gemäß § 124a Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) einen Antrag gemäß §§ 8, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dach- und Verkehrsflächen des erweiterten Biogasparcs über Versickerungsmulden in das Grundwasser.

III.

Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren erforderlichen Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 6. Februar 2024 (erster Tag) bis 5. März 2024 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Biogas-park-Friedland>

Als zusätzliches Informationsangebot liegen diese Unterlagen im vorgenannten Zeitraum bei nachfolgenden Behörden/Stellen zur Einsicht während der Dienststunden aus.

- a) StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG), 17033 Neubrandenburg

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter 0385 588 69 525) die Einsichtnahme möglich

- b) Rathaus der Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland während folgender Zeiten:

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter 039601 277-71) die Einsichtnahme möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **6. Februar 2024 bis einschließlich 5. April 2024** schriftlich bei den o. g. Behörden erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail an stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Biogasparc Friedland“ eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwender*innen können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden im Ermessen der Genehmigungsbehörde, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Einwendungen voraussichtlich am **23. Mai 2024 ab 10:00 Uhr**, und – soweit notwendig – an den folgenden Werktagen im Ratssaal im Alten Gymnasium, 1. OG, Rudolf-Breitscheid-Straße 5, 17098 Friedland erörtert (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Entscheidung über den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag wird gemäß § 4 Absatz 2 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 7, 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 51

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 29. Januar 2024

Die GENO Bioenergie Leasingfonds Erste GmbH & Co. KG, Ernst-Röwer-Ring 1, 17329 Krackow, beabsichtigt den Biogas-park Penkun wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissions-schutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich im Ernst-Röwer-Ring 1, 17329 Krackow (Gewerbepark „Klarsee“), Gemarkung Krackow, Flur 108, Flurstück 9/4.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die gasdichte Abdeckung der zentralen Gärrestvorlage. Der vorhandene Betonbehälter mit einem Füllvolumen von 15.000 m³ wird mit einem Doppelmembranfoliengasspeicher mit einem Biogasspeichervermögen von 4.607 m³ abgedeckt.

Das StALU MS hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der An-

lage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Ein Flächenverbrauch geht mit der Änderung nicht einher.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 52

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA Granzin I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 29. Januar 2024

Die KWE New Energy GmbH (Sitz: Forstwiese 5, 18198 Stäbelow) erhielt mit Datum vom 15. Januar 2024 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 05/24).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender

Ansprüche Dritter, wird der KWE New Energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW sowie einer WKA des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genannten Standorten

19374 Herzberg, Gemarkung Herzberg			mit den Standortkoordinaten	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert ¹
WKA 1	1	43	33296020,87	5934271,63
WKA 2	1	30/1	33296131,87	5933781,17
WKA 3	1	32/36	33296386,19	5934184,38
WKA 4	1	30/01	33296592,09	5933872,65
WKA 5	1	31	33296767,57	5934202,08
WKA 6	1	31	33297123,27	5934391,38
WKA 7	1	23/1	33297499,00	5934704,70
WKA 8	1	23/1	33297688,54	5935061,22

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

- Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3, C.III.4, C.III.5, C.III.6, C.III.7, C.III.8, C.III.9 und C.III.10 wird angeordnet.
- Der Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Abs. 1 und 2 LWaldG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 WAbstVO-M-V wird erteilt.
- Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs nach Nebenbestimmung C.III.4.3, in Höhe von 23,3999 Kompensa-

tionsflächenäquivalenten (KFÄ), geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über. Ohne Berücksichtigung der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung steigt die Höhe der KFÄ auf 28,3519 ha an.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **30.01.2024** bis einschließlich **13.02.2024** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Granzin I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 52

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 10. Januar 2024

15 K 8/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 10. April 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübz Blatt 1732, Gemarkung Lübz, Flur 14, Flurstück 185/12, Gebäude- und Freifläche, 19386 Lübz, Fichte-straße 17, Größe: 498 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus, das wohl um 1972 errichtet wurde. Die Wohnfläche beträgt 85 m² zuzüglich des hälftigen Anteils der Terrasse mit weiteren 10 m². Ein Nebengebäude ist vorhanden (Garage).

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **97.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 54

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 12. Januar 2024

69 K 21/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 13. März 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 39473 Gemarkung Schutow, Flur 1, Flurstück 54/382, Gebäude- und Freifläche, Isolde-Kurz-Weg 39, Größe: 229 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Reihenmittelhaus, Baujahr 2005, Wohnfläche ca. 140 m²

Verkehrswert: **394.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 12. Januar 2024

69 K 22/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 6. März 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 128 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 25546; 13,60/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Abstellraum 46 an dem Grundstück Gemarkung Flurbezirk II, Flur 8, Flurstück 3516/4, Gebäude- und Freifläche, Agustenstraße 62, Karlstraße 49, Größe: 1.487 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zwei-Raum-Wohnung mit Pantryküche und Loggia, 2. OG, Wohnfläche ca. 40 m²

Verkehrswert: **135.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2023 (BV 1 Wohnung) und 12. Juli 2023 (BV 1_1 Stellplatz) in das Grundbuch eingetragen worden.

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 25618; 3,58/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Pkw-Stellplatz 118 an dem Grundstück Gemarkung Flurbezirk II, Flur 8, Flurstück 3516/4, Gebäude- und Freifläche, Agustenstraße 62, Karlstraße 49, Größe: 1.487 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Tiefgaragenstellplatz Nr. 118

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2023 (BV 1 Wohnung) und 12. Juli 2023 (BV 1_1 Stellplatz) in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

68 K 50/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 17. April 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 18488, Gemarkung Flurbezirk I, Flur 3, Flurstück 1136, Gebäude- und Freifläche, Am Bagehl 3, Größe: 275 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Erbbaurecht, Mehrfamilienhaus mit ca. 330 m² Wohnfläche und 80 m² Nutzfläche Keller, Baujahr ca. 1906, Sanierung ca. 1992

Verkehrswert: **330.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

69 K 51/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 17. April 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 1869, Gemarkung Flurbezirk I, Flur 3, Flurstück 1135, Gebäude- und Freifläche, Am Bagehl 3/A, Größe: 192 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Mehrfamilienhaus mit acht Wohneinheiten und Keller, Gesamtwohnfläche ca. 347 m², Baujahr ca. 1906, Modernisierungsarbeiten ca. 1992, Sanierungs- und Instandsetzungsbedarf

Verkehrswert: **600.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 54

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 15. Januar 2024

704 K 75/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. März 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glowe Blatt 1653, Gemarkung Polchow, Flur 1, Flurstück 45/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 23, Größe: 593 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Ein mit einer Garage/einem Schuppen bebautes Grundstück (Teilfläche von baureifem Land; wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Grundstücken in den Verfahren 701 K 74/22 [Flurstücke 41 und 47] und 704 K 76/22 [Flurstücke 42 und 46/5]) gelegen in 18551 Glowe, OT Polchow, Dorfstraße

Verkehrswert: **51.185,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 76/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. März 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glowe Blatt 1653, Gemarkung Polchow, Flur 1, Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 24, Größe: 1.236 m²; Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 23, Größe: 149 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ein mit zwei Garagen/zwei Schuppen und Teil einer Kleinkläranlage bebautes Grundstück (Teilfläche von baureifem Land und Teilfläche von Gartenland/Arrondierungsfläche; wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Grundstücken in den Verfahren 701 K 74/22 [Flurstücke 41 und 47] und 704 K 75/22 [Flurstück 45/5]) gelegen in 18551 Glowe OT Polchow, Dorfstraße

Verkehrswert: **60.460,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 55

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 11. Januar 2024

30 K 32/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 4. April 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boltenhagen Blatt 4839, Gemarkung Tarnewitz, Flur 2, Flurstück 9/43, Gebäude- und Freifläche; Schwarzer Weg, Größe: 306 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschritt: 23946 Ostseebad Boltenhagen, OT Tarnewitz, Schwarzer Weg 2a
Es handelt sich um ein einfaches Wochenendhaus (Bungalow, Bj. ca. 1980, WF. ca. 56 m²). Eine Nutzung als Ferienhaus oder zum dauerhaften Wohnen ist nicht zulässig.

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 56

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 15. Januar 2024

58 N 46/98

Beschluss: In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen d. Sheldon Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Am Ring 11, 19376 Zachow, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Stute, Registergericht: Amtsgericht Schwerin - Registergericht - Register-Nr.: HRA 117 – Schuldnerin – hat das Amtsgericht Schwerin am 15. Januar 2024 beschlossen:

Das Gesamtvollstreckungsverfahren wird gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 GesO eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Erinnerung statt (§ 11 Abs. 2 RPfG).

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2
19053 Schwerin
einzulegen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden: auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und

über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Schwerin – Gesamtvollstreckungsgericht –
15.01.2024

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 56

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. Dezember 2023

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 2. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 42) beschlossen:

Artikel 1

Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

Kenntnisprüfung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des
Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde/je 2.100,-
Teilnehmer

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stefanie Tiede
Präsidentin

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 57

